

Eidg. Steuerverwaltung
D 3.Allg.12/a-Wi/ug

Vertraulich
nicht zur Veröffentlichung bestimmt

3003 Bern, den 10. Februar 1967

An die

Konferenz der kantonalen
Finanzdirektoren

An die

am Abschluss von Doppelbesteuerungs-
abkommen interessierten Wirtschafts-
verbände

nr.	DB 21					1/6
Datum	10.2.14.2					14.2
Visa	DB	LV				LV
EPD		10.2.67				11
Ref.	S.B. 34.12.0-					

S.B. 34.12.1967. S. 0
Verhandlungen mit verschiedenen
Ländern über den Abschluss von
Doppelbesteuerungsabkommen

Sehr geehrte Herren,

Neben den seit Mitte 1965 laufenden Verhandlungen über die Revision der Abkommen mit Deutschland, den abgeschlossenen Revisionsverhandlungen mit Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden und Schweden sowie neben dem Abschluss neuer Abkommen mit Irland und Spanien, worüber wir Sie laufend orientiert haben, ist in den letzten beiden Jahren auch der Abschluss von Abkommen mit einer Reihe von anderen Staaten geprüft oder diskutiert worden. Im einzelnen ist hierüber folgendes zu berichten.

1. Argentinien

S.B. 34.12.1967. S. 0
Am Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Argentinien bestünde schweizerischerseits ein erhebliches wirtschaftliches Interesse. Da jedoch Argentinien als Schuldnerstaat Auffassungen über die staatsvertragliche Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vertritt, die wesentlich von den schweizerischen Konzeptionen abweichen, waren bisher die schweizerischen Bemühungen erfolglos. Argentinien hat erst mit zwei Staaten Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen abgeschlossen, nämlich am 3. September 1962 mit Schweden und am 13. Juli 1966 mit Deutschland. Wir haben im Herbst 1966 namentlich das letztere Abkommen eingehend geprüft und sind zum Schluss gekommen, dass es als Basis für schweizerisch-argentinische Verhandlungen nicht geeignet ist.

Das deutsch-argentinische Abkommen sieht für die drei entscheidenden Einkommensarten folgende Lösungen vor:

- Dividenden: Obwohl Argentinien von Dividenden derzeit eine Quellensteuer von nur 9,2 % erhebt, behält es sich im Abkommen eine Steuer von 15 % vor. Deutschland muss an seine Steuern auf diesen Dividenden nicht nur die effektiv erhobene argentinische Steuer von 9,2 %, sondern einen Betrag von 15 % der Dividenden anrechnen.



- 2 -

- Zinsen: Die nach unseren Feststellungen rund 40 % betragende argentinische Steuer auf Zinsen wird nach dem Abkommen mit Deutschland auf 20 % begrenzt. Auch hier muss Deutschland nicht die effektiv erhobene Steuer, sondern einen Betrag von 35 % der Zinsen an seine eigenen Steuern anrechnen.
- Lizenzgebühren: Die argentinische Steuer von rund 40 % auf Lizenzgebühren wird durch das Abkommen auf 15 % herabgesetzt.

Während sich die Quellensteuer auf Dividenden in einem vertretbaren Rahmen hält, überschreiten die Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren den Betrag, der von den an Doppelbesteuerungsabkommen interessierten Kreisen bei früheren Umfragen als tragbare Belastung bezeichnet worden ist. Eine Vereinbarung auf dieser Basis würde bedeuten, dass eine Doppelbesteuerung sozusagen ausschliesslich zu Lasten der Schweiz beseitigt würde. Hinzu kommt, dass das deutsch-argentinische Abkommen auch in anderen Punkten vom Musterabkommen der OECD und der schweizerischen Vertragspraxis abweicht. Gesamthaft betrachtet erscheinen uns deshalb die argentinischen Konzessionen als zu wenig weitgehend und der Abschluss eines Abkommens auf einer solchen Basis als für die Schweiz unzumutbar.

2. Australien

s. B. 34 12. Austr. 0. Die Bestrebungen, mit Australien ein Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen, gehen schon viele Jahre zurück, sind aber stets erfolglos geblieben. Im Juni 1964 erklärten die australischen Behörden, sie könnten kein Abkommen abschliessen, das einseitig zu Lasten ihres Landes gehende Konzessionen enthalte. Sie haben aber im September 1965 einen Entwurf in englischer Sprache zugestellt, der zwar in seinem Aufbau dem OECD-Musterabkommen folgt, jedoch in zahlreichen wichtigen Punkten wesentlich davon abweicht. Vor allem sieht der Entwurf vor, dass jeder Staat die aus seinem Gebiet stammenden Einkünfte, insbesondere Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, Einkünfte aus Schiff- und Luftfahrt, Erwerbseinkünfte, voll besteuern könne. Wir haben diesen Entwurf den am Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten Wirtschaftsverbänden und den kantonalen Steuerverwaltungen einiger Kantone zur Stellungnahme zugestellt. Die angefragten Stellen haben uns in der Auffassung bestärkt, dass die derzeitigen Aussichten, mit Australien ein der schweizerischen Praxis oder dem Musterabkommen der OECD einigermaßen entsprechendes Abkommen abzuschliessen zu können, als sehr gering einzuschätzen sind. Immerhin wurde den australischen Behörden im Mai und September 1966 auf diplomatischem Wege mitgeteilt, dass die Schweiz zwar bereit sei, mit Australien Gespräche über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens zu führen, doch müssten am australischen Entwurf wesentliche Änderungen im Sinne des OECD-Musterabkommens angebracht werden. Es wurde namentlich auch darauf hingewiesen, dass angesichts der relativ niedrigen schweizerischen Steuern es vor allem australischer Steuerreduktionen bedarf, um einen Anreiz für Investitionen in Australien zu schaffen. Mit einer baldigen Aufnahme von Besprechungen ist kaum zu rechnen.

3. Brasilien

s. B 34.12. Br. 0 Ende Februar 1966 haben in Bern technische Vorbesprechungen mit einer brasilianischen Delegation zur Abklärung der Möglichkeiten einer Vermeidung der Doppelbesteuerung mit Brasilien stattgefunden. Ueber die Ergebnisse haben wir Ihnen am 3. März 1966 berichtet. Die Besprechungen sind seither nicht mehr weitergeführt worden.

4. Italien

s. B 34.12. J. 0. a) Es hat in den vergangenen Jahren nicht an zahlreichen Versuchen der Bundesstellen wie auch der schweizerischen Wirtschaft gefehlt, die Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Italien wieder in Gang zu bringen. Offensichtlich besteht jedoch bei den massgebenden italienischen Stellen keine Geneigtheit, ein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen mit unserem Lande abzuschliessen.

b) Dagegen wird von italienischer Seite über die Besteuerung der italienischen Arbeiter in der Schweiz geklagt. Bekanntlich wurde diese Frage schon früher in Verhandlungen sowohl über ein Doppelbesteuerungsabkommen wie auch über ein Auswanderungsabkommen aufgeworfen. Das Abkommen vom 10. August 1964 über die Auswanderung der italienischen Arbeitskräfte nach der Schweiz (AS 1965, 397) enthält keine steuerlichen Bestimmungen. Dagegen ist ihm eine schweizerische Erklärung beigegeben worden (Ziff. IV der gemeinsamen Erklärungen), die sich einerseits mit der Quellenbesteuerung in der Schweiz und andererseits mit der Berechnung des für die Satzbestimmung massgebenden Jahreseinkommens der Saisonarbeiter befasst. Das Eidg. Finanz- und Zolldepartement hat die kantonalen Finanzdirektionen hierüber am 20. Juli 1965 unterrichtet.

Auf italienischen Wunsch hat sich die im Auswanderungsabkommen vorgesehene schweizerisch-italienische Gemischte Kommission in ihrer Sitzung vom April 1966 in Lugano auch mit diesen Steuerfragen befasst. Im Protokoll vom 27. April 1966 wird darüber ausgeführt (Uebersetzung):

"14. Besteuerung der italienischen Arbeitskräfte

Die italienische Delegation macht geltend, dass das Recht der italienischen Arbeiter, ihre Frauen und Kinder nachzuziehen, beschränkt ist und dass deswegen ihre Familien nicht im Genuss der öffentlichen Dienste der Schweiz stehen. Daher vertritt die italienische Delegation die Auffassung, dass diesen Arbeitern ein besonderes Steuerregime einzuräumen sei.

Diese Frage betrifft die Saisonarbeiter und die Grenzgänger, die ihre Familien in keinem Fall in die Schweiz verbringen können, sowie die Mehrzahl der ganzjährig tätigen Arbeiter, die die Voraussetzungen für den Nachzug der Familien noch nicht erfüllen.

Die italienische Delegation legt Gewicht auf dieses Problem, insbesondere auf seine sozial-ethische Bedeutung, und stellt fest, dass die Anwendung des Grundsatzes der steuerlichen Gleichbehandlung auf diese Arbeiter insofern ungerecht erscheint, als ihren Familien der Genuss aller Dienste, denen andere Steuerpflichtige teilhaftig werden, versagt wird.

Aus diesen Gründen ist die italienische Delegation der Auffassung, dass den italienischen Arbeitern für die Dauer der erwähnten Restriktionen eine angemessene Gegenleistung zugestanden werden müsse.

Sie hebt hervor, dass eine Lösung in einer erheblichen Steuerreduktion für die Arbeiter bestehen könnte, denen kein Recht auf Familiennachzug zusteht.

Als Alternativlösung schlägt die italienische Delegation ferner eine Regelung für die Besteuerung der Löhne vor, die an Artikel 15 des Musterabkommens der OECD anknüpft; dabei wären einige Anpassungen vorzunehmen, namentlich wäre die Zeitdauer, nach deren Ablauf die Löhne im Arbeitsstaat besteuert werden können, angemessen zu erhöhen.

Sie verlangt auf jeden Fall, dass die Frage von Expertendelegationen geprüft werde, die namentlich auch die Stellung der italienischen Arbeiter in der Schweiz bei den verschiedenen Steuern (der Eidgenossenschaft, Kantone und Gemeinden) feststellen müssten. Sie müssten namentlich auch untersuchen, ob die Besteuerung an der Quelle, wie sie zur Zeit gehandhabt wird, nicht zu einer Benachteiligung der italienischen Staatsangehörigen führt.

Die schweizerische Delegation wendet ein, dass der Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung bereits in der schweizerischen Steuergesetzgebung verwirklicht ist. Sie erhebt daher alle Vorbehalte gegenüber den italienischen Begehren, wird diese indessen an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterleiten."

Die schweizerische Delegation in der Gemischten Kommission hat, was aus dem offiziellen Protokoll nicht hervorgeht, die von der italienischen Delegation angeführten sozialen und wirtschaftlichen Probleme nicht bestritten, wohl aber die Folgerung, dass ihnen durch Steuerreduktionen Rechnung getragen werden müsse. Auch in der Schweiz gibt es Leute, die nicht alle Einrichtungen des Staates voll ausnützen können. Ausserdem sprengen die italienischen Forderungen den Rahmen des Auswanderungsabkommens. Der Grundsatz der Besteuerung am Arbeitsort entspricht sowohl dem innerstaatlichen Recht, wie einer wohletablierten internationalen Vertragspraxis. Abgesehen davon, dass Ausnahmen von diesem Grundsatz wohlbegründet sein müssen, bedürfen sie einer staatsvertraglichen Regelung. Ein Sonderabkommen über die Besteuerung der italienischen Arbeiter in der Schweiz wurde abgelehnt; nur im Rahmen von Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen könnten die italienischen Begehren geprüft werden.

c) Da im Laufe des Jahres 1966 keine Bereitschaft Italiens zu erkennen war, die Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen weiterzuführen, wurde auch die Behandlung der italienischen Begehren nicht an die Hand genommen. Im November 1966 hat die italienische Botschaft in der Schweiz indessen die italienischen Begehren, namentlich die Forderung nach einer Ueberprüfung der Quellenbesteuerung in der Schweiz, erneuert.

Die Eidg. Steuerverwaltung ist nach wie vor der Auffassung, dass das Begehren auf generelle Steuerbefreiungen oder -herabsetzungen, wenn überhaupt, so nur im Rahmen von Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen diskutiert werden kann. Solange hiezu keine italienischen Vorschläge vorliegen, ist auf die italienischen Begehren nicht einzutreten. Etwas anders verhält es sich mit den Auswirkungen der Quellenbesteuerung. Wenn auch das Bundesgericht in der Quellenbesteuerung der ausländischen Arbeiter keinen Verstoss gegen die Gleichbehandlung erblickt hat, so wird die Schweiz doch eine Diskussion über diese Frage nicht einfach ablehnen können. Solche Diskussionen entsprechen nicht nur Ziffer IV Absatz 1 der gemeinsamen Erklärungen zum Auswanderungsabkommen, sondern bieten auch Gelegenheit, den Italienern die Vielgestaltigkeit der Probleme und die Vorzüge des nunmehr bei uns eingeführten Quellensteuerabzugs vorzutragen. Zu diesen Besprechungen wären die Vertreter einiger hauptsächlich interessierter Kantone sowie schweizerischer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beizuziehen. Von weitergehenden schweizerischen Untersuchungen und Umfragen möchten wir zur Zeit absehen.

5. Japan

s.B. 34.12.7ap. 0 Es ist vorgesehen die Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen auf der Basis des Entwurfs vom Juni 1961, einem Wunsche Japans entsprechend in nächster Zeit wieder aufzunehmen.

6. Südafrika

s.B. 34.12.19p. 0 Wir haben Ihnen im März 1960 den aus Verhandlungen vom August 1959 hervorgegangenen Entwurf eines Einkommenssteuerabkommens zugestellt und im September 1962 über die auf dem Korrespondenzweg erzielten Verbesserungen berichtet. Dem so bereinigten Abkommensentwurf haben die angefragten Stellen mit wenigen Vorbehalten zugestimmt.

Der Europabesuch einer südafrikanischen Delegation im Sommer 1965 erlaubte eine weitere Ueberarbeitung des Entwurfs. Einige offengelassene Fragen konnten im Laufe des Jahres 1966 bereinigt werden.

Der nunmehr vorliegende Entwurf vom Dezember 1966 hält sich sehr eng an das Musterabkommen der OECD (s. Beilage). Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

- a. Da Südafrika keine Steuern vom Vermögen erhebt, beschränkt sich der Anwendungsbereich des Abkommens auf die Einkommenssteuern; dies entspricht den schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Pakistan.
- b. Artikel 7 über die Besteuerung der Unternehmensgewinne ist durch eine besondere Bestimmung ergänzt, die klarstellt, dass Lieferungen aus Auslieferungslagern keine Betriebsstätte begründen. Südafrika wird das Recht vorbehalten, Einkünfte zu besteuern, die einem in Südafrika wohnhaften Teilhaber einer schweizerischen Personengesellschaft aus dieser Gesellschaft oder über die Gesellschaft zufließen (Art. 3, Abs. 2).

c. Artikel 8 über die Besteuerung der Seeschiffahrt- und Luftfahrtunternehmen wird den Notenwechsel vom 15. September/7. November 1955 ersetzen (Art. 27 Abs. 2).

d. Für Dividenden wird die Steuer im Quellenstaat auf 7,5 % begrenzt (Art. 10). Dieser Satz liegt leicht über dem von der OECD für Tochterdividenden vorgesehenen Satz von 5 %, aber wesentlich unter dem im Musterabkommen für die übrigen Dividenden vorgesehenen Satz von 15 %. Die Steuer im Quellenstaat von Zinsen wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der OECD auf 10 % begrenzt (Art. 11). Diese Bestimmung berührt die nach südafrikanischem Recht gegebene Steuerbefreiung gewisser Zinsen nicht. Die Reduktion der Steuer auf 10 % tritt nur ein, wenn der Empfänger der Zinsen in seinem Wohnsitzstaat für diese Einkünfte besteuert wird. Damit wird der Schweiz das Recht gewahrt, solange die volle Verrechnungssteuer zu erheben als Südafrika die aus dem Ausland stammenden Zinsen nicht besteuert. Für Lizenzgebühren sieht das Abkommen die ausschliessliche Besteuerung im Wohnsitzstaat des Empfängers vor (Art. 12), was eine, auch wirtschaftlich gesehen, wertvolle Bestätigung der schweizerischen Auffassung bedeutet.

e. Die Bestimmungen über die Besteuerung der Künstler und Sportler und der Vergütungen für öffentlich-rechtliche Funktionen entsprechen den im Abkommen mit Schweden enthaltenen Artikeln.

f. Beide Staaten befolgen grundsätzlich die Befreiungsmethode, d. h. jeder Staat befreit die Einkünfte, die dem anderen Staat zur Besteuerung zugewiesen sind. Eine Sonderregelung gilt für Dividenden und Zinsen, auf denen im Quellenstaat eine beschränkte Steuer erhoben werden kann. Südafrika rechnet die schweizerische Steuer an seine eigene Steuer an. Die Schweiz wird für die südafrikanische Steuer eine gleiche Entlastung gewähren, wie sie in allen seit 1965 abgeschlossenen Abkommen zugestanden worden ist.

g. Aus konstitutionellen Gründen konnte Südafrika die Geltung der Gleichbehandlungsklausel (Art. 24) nicht auf alle Steuern und Abgaben ausdehnen. Artikel 26 sieht die Möglichkeit der Ausdehnung des Abkommens auf andere Gebiete vor. Nach Artikel 27 soll das Abkommen rückwirkend auf das Jahr 1965 anwendbar sein.

Gesamthaft betrachtet verwirklicht der nunmehr vorliegende Abkommensentwurf vom Dezember 1966 in sehr weitgehendem Masse die herkömmliche schweizerische Auffassung von der Vermeidung der Doppelbesteuerung im internationalen Verhältnis. Daran ändert auch nichts, dass für Zinsen eine auf 10 % beschränkte Quellensteuer zugestanden werden muss; denn das gegenwärtige südafrikanische Recht erlaubt, in besonderen Fällen diese Besteuerung zu vermeiden.

- 7 -

7. Schiff- und Luftfahrtunternehmen

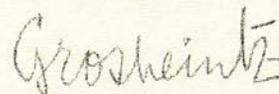
In den Jahren 1965 und 1966 wurden Notenwechsel mit Jugoslawien (AS 1965, 365) und Uruguay (AS 1966, 1297) abgeschlossen. Ferner wurden Vereinbarungen mit Nigeria, Marokko und Elfenbeinküste entworfen. Schritte zum Austausch von Gegenrechtserklärungen mit der Sowjetunion, Senegal, Malaysia und Japan wurden eingeleitet. Die hauptsächlich interessierten Kantone wurden bei diesen Vorarbeiten periodisch begrüsst.

Wir ersuchen Sie, unseren Bericht zu prüfen und uns Ihre allfälligen Bemerkungen und Anregungen namentlich zu den Verhandlungen mit Italien und Südafrika bis 15. März 1967 zuzustellen. Ohne Ihren ausdrücklichen Gegenbericht bis zu diesem Datum nehmen wir an, dass Sie sich unsern Schlussfolgerungen und Anträgen anschliessen.

Wir versichern Sie sehr geehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDG. STEUERVERWALTUNG

Der Direktor:



(Grosheintz)

Beilage

Entwurf eines Einkommenssteuer-
abkommens mit Südafrika

(Für weitere Exemplare bitte
Tel. 031 61.31.55 anrufen)